



Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Öffentlichkeit

28. Änderung des FNP –
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Verfahrensstand		
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	
§ 4 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB:	
§ 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung 14.4.2023 bis einschließlich 15.5.2023	X
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden / TÖB	

Die Namen der privaten Einwender wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Ratsmitglieder können bei Bedarf die Namen einsehen.

A) Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen teils anonymisiert

1. Windpark Ovelgönne Betriebs GmbH & Co. KG, 26.04.2023 1
2. Windpark Alter Landweg Süd GmbH & Co. KG, 26.04.2023..... 5
3. Energiepark am Gewerbegebiet GmbH & Co. KG, 05.05.2023 5
4. Hofschlag GbR, 13.05.2023 7
5. Bürgereingabe, 15.05.2023 9
6. VSB Neue Energien Deutschland GmbH, 15.05.2023..... 14
7. SE Bruns GbR, Moorseiter Straße 75, Ovelgönne, 12. Juni 2023 (die Stellungnahme ist außerhalb der Auslegungsfrist eingegangen)..... 17

1. Windpark Ovelgönne Betriebs GmbH & Co. KG, 26.04.2023

Eingabe – Windpark Ovelgönne Betrieb 1	<p>Als Betreiber des Windparks Ovelgönne mit zwölf Windenergieanlagen möchten wir hiermit zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen Stellung nehmen. Das vorgesehene Sondergebiet Wind Teilbereich 2 „Frieschenmoor" betrifft sowohl unsere Bestandsanlagen als auch deren Repoweringpotenzial, sowie die Erweiterungsmöglichkeiten des Windparks, weshalb wir uns am Verfahren beteiligen wollen. Als Flächeneigentümer haben wir uns in einer Projektgesellschaft zusammengeschlossen, um gemeinsam eine bestmögliche Nutzung der Flächen gewährleisten zu können und möchten unsere Erfahrungen bei der Entwicklung eines Windparks auch auf den neu hinzukommenden Flächen einbringen. Wir begrüßen die Vergrößerung der Flächen für Windenergie in der Gemeinde Ovelgönne und möchten zu einer technisch optimalen Nutzung beitragen. Deshalb möchten wir folgende Anmerkungen machen:</p> <p>Gemäß Begründung für die FNP-Änderung wird in sämtlichen Sondergebieten „Windenergienutzung" im Geltungsbereich der vorgesehenen FNP-Änderung ein beidseitiger Abstand von 60 m zu den Freileitungstrassen vorgesehen. Eine inhaltliche oder technische Erklärung für diesen Abstand wird in der Begründung des FNP-Entwurfs nicht geliefert. Auf S. 51 heißt es lediglich „Die erforderlichen Abstandsflächen zu Leitungen und zu Straßen werden in den Teilbereichen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, was auch den bislang gültigen städtebaulichen Zielen im FNP an dieser Stelle entspricht.“</p> <p>Einerseits sind diese Abstandsflächen unseres Erachtens nicht erforderlich: Gemäß Kapitel 3.2.1 Mindestabstände zur Turmachse von Windenergieanlagen der Norm DIN</p>
--	--

EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) zu Freileitungen ist als Mindestabstand die Summe folgender Parameter einzuhalten:

- $0,5 \cdot D$ = Rotorradius
- a_{Raum} = Arbeitsraum (kann bei entsprechender Lage der Kranstellfläche entfallen)
- a_{LTG} = spannungsabhängiger Mindestabstand → für Leitungen ab einer Nennspannung von > 110 kV gilt ein Mindestabstand von 30 m

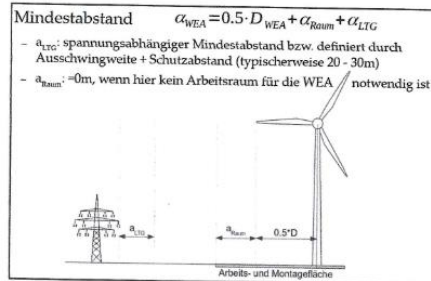


Abbildung 1 | Abbildung zu den Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungsebenen (aus: EN 50341-2-4:2019)

Auch der Niedersächsische Windenergieerlass von 2021 fordert in Kapitel 4.5 Freileitungen die Einhaltung dieser Norm ein. Weitere Anforderungen des Netzbetreibers beispielsweise zu notwendigen Schwingungsschutzmaßnahmen müssen ohnehin im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen geklärt und individuell abhängig von gewähltem Anlagentyp und Nabenhöhe geklärt werden. Insofern ist eine pauschale Festlegung von Mindestabständen auf Ebene der Bauleitplanung nicht notwendig.

Andererseits entspricht diese Abstandsfläche nicht wie beschrieben den Festlegungen im bisher gültigen FNP, wie ein Vergleich der folgenden beiden Ausschnitte aus dem gültigen FNP und dem FNP-Entwurf zeigen:

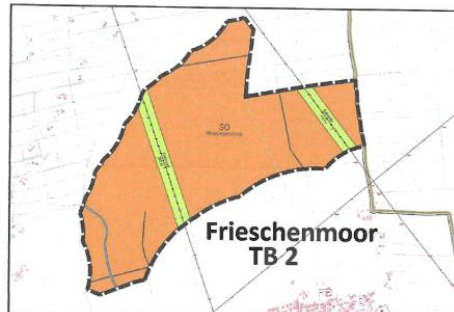


Abbildung 2 | Ausschnitt aus dem Entwurf der 28. FNP-Änderung (ohne Maßstab) und mit Aussparungen in 120 m breiten Korridoren entlang der Freileitungen

Im aktuell gültigen FNP mit Stand 2017 gemäß Bauleitportal der Gemeinde Ovelgönne ist das Sondergebiet aktuell zwar durch eine Freileitungstrasse zerschnitten, diese bedingt aber keine Abstände und entsprechende Aussparungen im Sondergebiet Wind:

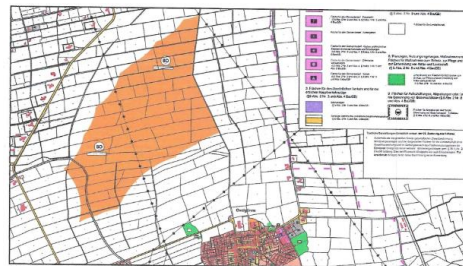


Abbildung 3 | Ausschnitt aus dem aktuell gültigen FNP der Gemeinde Ovelgönne (ohne Maßstab) und mit nachrichtlicher Übernahme der Freileitungen ohne freizuhaltenden Korridor

Beschlussempfehlung

Es bleibt in der Flächendarstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes bei einem pauschalen Vorsorgeabstand des sonstigen Sondergebietes von 60 m beidseitig zu elektrischen Leitungstrassen. Ein weitergehende Regelungserfordernis auf Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung wird nicht gesehen.

Es wird nachfolgender Passus neu zur Klarstellung in die Begründung eingefügt:

Abstände zu Leitungstrassen – Direkt in den Teilbereichen oder auch in der Nähe dazu verlaufen mehrere Freileitungstrassen und auch überörtliche Verkehrsstraßen. Es ist städtebaulich wünschenswert, dass für mögliche Windparkstandorte insbesondere bereits vorbelastete Bereiche (Landschaftsbild, Verlärmung) genutzt werden, um nachteilige Raumwirkungen zu konzentrieren und Auswirkungen zu minimieren.

Im Rahmen der Planung wurde zu Leitungstrassen und Straßen ein Vorsorgeabstand von jeweils einer Rotorlänge (Referenzanlage, 60 m) berücksichtigt: Nach den Stellungnahmen einiger Betreiber sei ein Vorsorgeabstand faktisch nicht erforderlich. Es wird argumentiert, dass gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) ohnehin Mindestabstände zu Freileitungen einzuhalten seien. Auch der Nds. Windenergieerlass von 2021 fordere in Kapitel 4.5 die Einhaltung dieser Norm. Weitere Anforderungen des Netzbetreibers beispielsweise zu notwendigen Schwingungsschutzmaßnahmen müssten demgegenüber im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen geklärt und individuell abhängig von gewähltem Anlagentyp und Nabenhöhe geklärt werden. Insofern sei eine pauschale Festlegung von Mindestabständen auf Ebene der Bauleitplanung auch nicht notwendig.

Mindestabstände gemäß DIN

- $0,5 \cdot D$ = Rotorradius
- a_{Raum} = Arbeitsraum (kann bei entsprechender Lage der Kranstellfläche entfallen)
- a_{LTG} = spannungsabhängiger Mindestabstand → für Leitungen ab einer Nennspannung von > 110 kV gilt ein Mindestabstand von 30 m

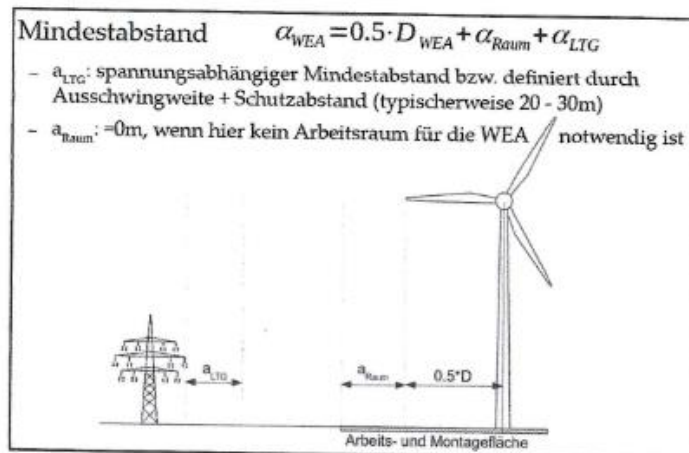
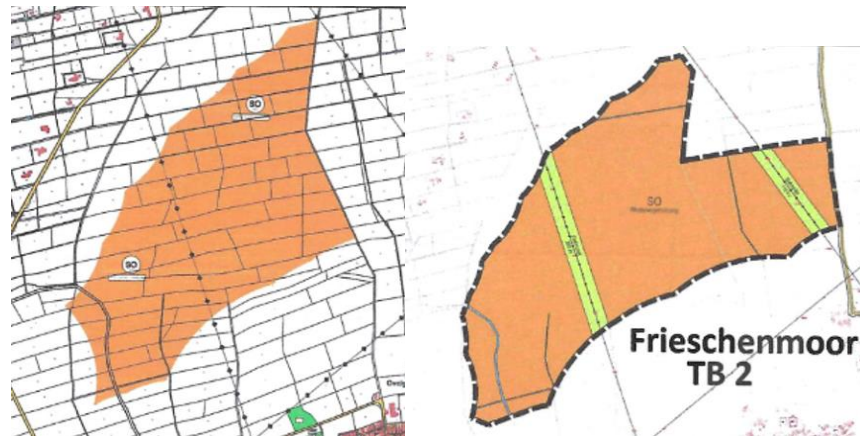


Abbildung 1 | Abbildung zu den Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungstrassen (aus: EN 50341-2-4:2019)

Infolge der bestehenden DIN Normen fordern die Einwender den Verzicht auf eine pauschale Festlegung von Abständen und verweisen darauf, dass vormalig bei der Darstellung der Sondergebietsflächen die Leitungstrassen nur nachrichtlich zeichnerisch und ohne Abstand berücksichtigt worden sei (siehe auch nachfolgende Abbildung).

Bisherige Darstellung von Leitungstrassen und aktuell gewählte Darstellung



Die Gemeinde hält jedoch daran fest, dass in den Flächendarstellungen innerhalb der 8 Teilbereiche für Windenergie die querenden elektrischen Freileitungstrassen mit einem Vorsorgeabstand berücksichtigt werden. Als Abstand zu den elektrischen Freileitungstrassen wurde eine Rotorlänge der Referenzanlage des Standortkonzeptes (60 m - beidseitig) als Vorsorgeabstand zwischen dargestellter Sonderbaufläche und der Mittelachse der Leitung gewählt. Dargestellt wird hier eine landwirtschaftliche Fläche. Die Gemeinde legt zu diesem Sachverhalt folgende Klarstellung vor:

Zum einen ist beachtlich, dass eine Leitungstrasse regelmäßig nur zeichnerisch als Linie dargestellt ist, obwohl tatsächlich aber mit Mastauskragung und Schwingungsbereich der Leiterseile wesentlich größere Korridore (z.B: 20 m beidseitig) beansprucht werden. In den Schutzbestimmungen von Leitungsbetreibern bestehen z.B. Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, die bei 30 m beidseitig liegen. Auch Erdleitungen haben regelmäßig einen Schutzabstand von mindestens 10 m zur Mittelachse der Leitungen zu halten.

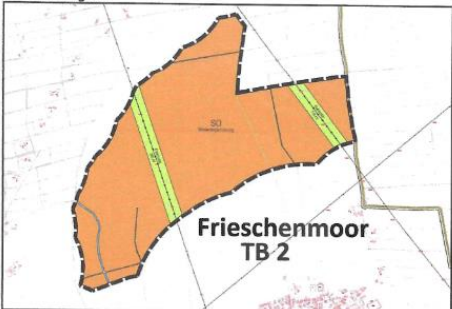
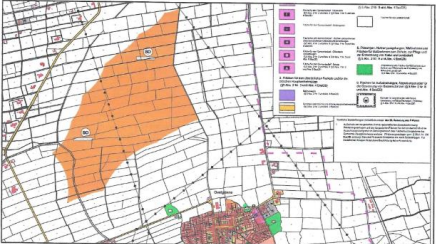
Zum anderen ist eine Darstellung, die nur eine lineare zeichnerische nachrichtlich Übernahme einer Leitungstrasse beinhaltet, vor dem Hintergrund eines zukünftig erforderlichen Nachweises zu Flächenbeitragswerten nicht zielführend. Im Planfall von Ovelgönne verlaufen mehrere Leitungstrassen durch die gewählten Teilbereiche. Faktisch ist im Verlauf einer Leitungstrasse selbst bzw. im Mindestabstand hierzu die Errichtung von WEA nicht möglich. Mit der Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Leitungstrasse wird somit eine realistische Abbildung des tatsächlichen Flächenangebotes für die Windenergie vorgenommen. Es wird vermieden, dass ein vorgelegter Flächenbeitragswert mit dem Argument in Frage gestellt wird, dass hierbei ein nicht unwesentlicher Prozentsatz der Sondergebietsfläche infolge der Leitungstrasse ohnehin nicht nutzbar wäre. Aus diesem Grund wurden auch vorhandene Wasserflächen bzw. kleine Waldflächen flächenmäßig nachrichtlich übernommen. Sie gehen damit folgerichtig auch nicht in die Flächenberechnung für die Windenergie ein. Durch die berücksichtigten Abstandsflächen zu Infrastrukturtrassen wird deshalb sichergestellt, dass die ausgewiesenen Sondergebietsflächen den Kriterien des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Windenergiegebiete entsprechend angerechnet werden und mit der gewählten Darstellung wird das Ziel einer rechtskonformen Flächenberechnung für die Belange der Windenergie berücksichtigt.

Zudem ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass auch den Belangen der Leitungsbetreiber an der Sicherung, Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Leitungsnetze eine hohe Bedeutung zugemessen werden kann, zumal diese Entwicklungen auch unmittelbar im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Windenergieerzeugung zu sehen sind. Ein Vorsorgeabstand sichert Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde Ovelgönne geht im Regelfall von einer Rotor-In Regelung auf den dargestellten Sondergebietsflächen aus, was bedeuten würde, dass eine Referenzanlage

	<p>bereits mit ihren Flügelspitzen 60 m Abstand zum Mittelpunkt der Leitungstrasse hält. Über zulässige Abweichungen solcher Abstände in Einzelfällen bei Vereinbarkeit von betroffenen Belangen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Bestehende WEA, die mit ihren Flügelspitzen in diese Korridore ragen, genießen ohnehin Bestandsschutz.</p> <p>Mit der gewählten Flächenkulisse ist eine wirtschaftliche Standortplanung der künftigen Windenergieanlagen möglich. Der gewählte und dargestellte Vorsorgeabstand ist nicht als unverhältnismäßig für die Leitungsbetreiber zu werten.</p>
--	--

2. Windpark Alter Landweg Süd GmbH & Co. KG, 26.04.2023

Eingabe – Windpark Alter Landweg Süd 1	<p>Andererseits entspricht diese Abstandsfläche nicht wie beschrieben den Festlegungen im bisher gültigen FNP, wie ein Vergleich der folgenden beiden Ausschnitte aus dem gültigen FNP und dem FNP-Entwurf zeigen:</p>  <p>Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Entwurf der 28. FNP-Änderung (ohne Maßstab) und mit Aussparungen in 120 m breiten Korridoren entlang der Freileitungen</p> <p>Im aktuell gültigen FNP mit Stand 2017 gemäß Bauleitportal der Gemeinde Ovelgönne ist das Sondergebiet aktuell zwar durch eine Freileitungstrasse zerschnitten, diese bedingt aber keine Abstände und entsprechende Aussparungen im Sondergebiet Wind:</p>  <p>Abbildung 3 Ausschnitt aus dem aktuell gültigen FNP der Gemeinde Ovelgönne (ohne Maßstab) und mit nachrichtlicher Übernahme der Freileitungen ohne freizuhaltenden Korridor</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es gilt die Abwägung zu Nr. 1</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung unter Nr. 1 verwiesen, da die Stellungnahme inhaltlich vergleichbar ist.</p>

3. Energiepark am Gewerbegebiet GmbH & Co. KG, 05.05.2023

Eingabe – Energiepark 1	<p>Als Bürger und Landeigentümer möchten wir hiermit zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen Stellung nehmen. Das vorgesehene Sondergebiet Wind Teilbereich 4 „Bundesstraße" betrifft eine sich in Entwicklung befindende Windenergieplanung, weshalb wir uns am Verfahren beteiligen wollen. Als Flächeneigentümer haben wir uns in einer Projektgesellschaft zusammengeschlossen, um gemeinsam eine bestmögliche Nutzung der Flächen gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne Anregungen aus unseren Erfahrungen bei der Entwicklung des Windparks auch auf den neu hinzukommenden Flächen einbringen. Wir begrüßen die Vergrößerung der Flächen für Windenergie in</p>
-------------------------	--

der Gemeinde Ovelgönne und möchten zu einer technisch optimalen Nutzung beitragen. Deshalb möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Gemäß Begründung für die FNP-Änderung wird in sämtlichen Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Geltungsbereich der vorgesehenen FNP-Änderung ein beidseitiger Abstand von 60 m zu den Freileitungstrassen vorgesehen. Eine inhaltliche oder technische Erklärung für diesen Abstand wird in der Begründung des FNP-Entwurfs nicht geliefert. Auf S. 51 heißt es lediglich „Die erforderlichen Abstandsflächen zu Leitungen und zu Straßen werden in den Teilbereichen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, was auch den bislang gültigen städtebaulichen Zielen im FNP an dieser Stelle entspricht.“ Diese Abstandsflächen sind unseres Erachtens nicht erforderlich: Gemäß Kapitel 3.2.1 Mindestabstände zur Turmachse von Windenergieanlagen der Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) zu Freileitungen ist als Mindestabstand die Summe folgender Parameter einzuhalten:

- $0,5 \cdot D$ = Rotorradius
- a_{Raum} = Arbeitsraum (kann bei entsprechender Lage der Kranstellfläche entfallen)
- a_{LTG} = spannungsabhängiger Mindestabstand → für Leitungen ab einer Nennspannung von > 110 kV gilt ein Mindestabstand von 30 m

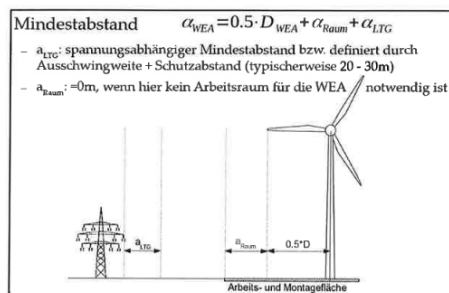


Abbildung 1 | Abbildung zu den Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungsseilen (aus: EN 50341-2-4:2019)

Auch der Niedersächsische Windenergieerlass von 2021 fordert in Kapitel 4.5 Freileitungen die Einhaltung dieser Norm ein. Weitere Anforderungen des Netzbetreibers beispielsweise zu notwendigen Schwingungsschutzmaßnahmen müssen ohnehin im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen betrachtet und individuell abhängig von gewähltem Anlagentyp und Nabenhöhe geklärt werden. Insofern ist eine pauschale Festlegung von Mindestabständen auf Ebene der Bauleitplanung nicht notwendig. Wir möchten daher anregen, die Mindestabstände zu Freileitungen komplett zu streichen bzw. maximal den einzuhaltenden Mindestabstand von 30 m der Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4: 2019-09) bauleitplanerisch festzusetzen und weitergehende Betrachtungen, abhängig vom jeweiligen WEA-Typ, auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern.

Beschlussempfehlung	<p>Es gilt die Abwägung zu Nr. 1</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung unter Nr. 1 verwiesen, da die Stellungnahme inhaltlich vergleichbar ist.</p>
---------------------	---

Eingabe – Energiepark 2	<p>Betreffend die Abstände zu Straßen kommt es in der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem inhaltlichen Widerspruch. So heißt es auf S. 47, dass „ein erhöhter Abstand (weiche Tabufläche) von insgesamt 60 m beidseitig von Bundes- und Landesstraße sowie von 100 m beidseitig der Autobahn berücksichtigt wurden, womit gewährleistet wird, dass die 60 m langen Flügel einer Referenzanlage keinesfalls über die Verkehrsflächen streichen würden und sich der Mastfuß entsprechend der Rotor-in-Regelung je nach Höhe der WEA nochmals in deutlich höherem Abstand zur Straße befindet“. Bei Anwendung der Rotor-in-Regelung kommt es jedoch, unabhängig von der Anlagengröße und der Rotorblattlänge, in keinem Fall zu einer</p>
-------------------------	--


	<p>Überstreichung der Verkehrsflächen. Somit ist die Notwendigkeit eines erhöhten Abstands von 60 m und die Begründung hierzu hinfällig, da dieses Ziel der Nicht-Überstreichung von Verkehrsflächen auch bei Anwendung der Regelungen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Niedersächsischem Straßengesetz erfüllt wird und das ausgewiesene Gebiet ansonsten künstlich verkleinert würde. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Korrektur der Regelung bei der 28. Änderung des FNP.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Widerspruch wird in der Begründung entfernt.</p> <p>Der Passus in der Begründung lautet nun: „In der zeichnerischen Umsetzung des Planes ist jeweils ein erhöhter Abstand (weiche Tabufläche) von insgesamt 60 m beidseitig von Bundes- und Landesstraße sowie von 100 m beidseitig der BAB berücksichtigt worden, womit gewährleistet wird, dass die 60 m langen Flügel einer Referenzanlage keinesfalls über die Verkehrsflächen streichen würden. und sich der Mastfuß entsprechend der Rotor in Regelung je nach Höhe der WEA nochmals in deutlich höherem Abstand zur Straße befindet. Damit wird den öffentlichen Sicherheitsbelangen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend Rechnung getragen.“</p>
Eingabe - Energiepark 3	<p>Dass keine erhöhten Abstände aufgrund von Eisabwurf im Flächennutzungsplan festgelegt werden, begrüßen wir, da diese Thematik im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingängig geprüft wird. Abgesehen davon kommen regelmäßig technische Maßnahmen zum Einsatz, die Eisabwurf effektiv verhindern.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>

4. Hofschlag GbR, 13.05.2023

Eingabe - Hofschlag GbR 1	<p>Die Hofschlag GbR hat zum vorgelegten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie einschließlich der Begründung folgende Kritik:</p> <p>a) Es sollen Konzentrationszonen und damit keine Einzelstandorte für die Windenergie ausgewiesen werden. Trotzdem wurde zum Oldenbroker Feld ein naheliegender Zipfel als 7b ausgewiesen, der planerisch einem Einzelstandort entspricht. Damit ist Ihre Konzentrationsplanung nicht stringent zur frühzeitigen Auslegung durchgeführt worden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Konzentrationsplanung verfolgt einheitliche Ziele. Die Gemeinde bewertet den Standort 7b nicht als Einzelstandort.</p> <p>In der Begründung ist bereits folgender Passus enthalten, der weiterhin als ausreichend bewertet wird:</p> <p>Teilbereich 7a und 7b der 28. Änderung des FNP</p> 



	<p>Im Westen wird in Sonderheit eine kleinere Fläche (TB 7b) als dem bestehenden Windpark zugehörig bewertet und in die Flächenkulisse mit aufgenommen. Die Fläche bietet einer WEA Platz. Der Bau einer WEA tritt hier nicht als vereinzelter Standort in Erscheinung, denn er wird mit einem Abstand von rd. 700 m zur weiter östlich liegenden großen Windparkfläche auch zukünftig keine eigenständige Raumwirkung entfalten. Derzeit weist im Windpark <i>Oldenbroker Feld</i> die Vielzahl an WEA Abstände zwischen 350 m bis 600 m zueinander auf. Im Zuge eines Repowers (beantragt) werden sich jedoch mit weniger und dafür moderneren WEA auch größere Abstände untereinander ergeben, so dass sich der Standort 7b mit einer modernen WEA an diese Struktur angliedern würde. Auch auf Ebene der Raumordnung kann mit solchen Abständen noch von einem Windpark gesprochen werden. Die Gemeinde gewichtet somit für den Standort 7b die Belange der Windenergienutzung ebenfalls hoch und sieht ihn im Zusammenhang mit dem großen Standort <i>Oldenbroker Feld</i>.</p>
Eingabe - Hofschlag GbR 2	<p>b) In der frühzeitigen Beteiligung auf Seite 59 aus Januar-Februar 2022 sprach sich die Gemeinde Ovelgönne noch für einen „Freie-Sicht-Korridor“ aus, um u.a. auch die Umzingelung von Dörfern zu gewährleisten. Sollten die von Ihnen vorgeschlagenen Teilbereiche so in der Anzahl ausgewiesen werden, auch im Hinblick auf die Planungen/WEA-Standorten der Nachbargemeinden, so werden Dörfer wie Oldenbrok, Großenmeer und Ovelgönne zu großen Teilen umzingelt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Im Laufe des Verfahrens ergaben sich gesetzliche Neuregelungen, die in der vorliegende Entwurfsfassung der Offenlegung Beachtung fanden und vormalige Ziele (des Vorentwurfs) beeinflussten.</p> <p>Wesentlich ist, dass durch gesetzliche Neuregelungen verfügt wurde, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (erneuerbarer Energien, Anm. d. V.) sowie dazugehörigen Nebenanlagen im herausragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG, 2023). In Kenntnis von dieser gesetzlichen hohen öffentlichen Gewichtung der Windenergie wurden Standortentscheidungen überdacht und bewertet. Der in der Offenlegung befindliche Entwurfsfassung zur Planung enthält keine Aussagen mehr zu Freihaltekorridoren.</p>
Eingabe - Hofschlag GbR 3	<p>Wir von der Hofschlag GbR möchten deswegen auf eine hochwertigere und besser lokalisierte Potenzialfläche westlich der Strückhauser Straße hinweisen (sh. Skizze anbei), die von uns bereits mehrfach empfohlen wurde und auch durch die Ergebnisse der avifaunistischen Begutachtungen keine Einschränkungen zu erwarten hätte.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den von Ihnen als Sonderheit beschriebenen Planfall, siehe Seite 75 2. Absatz, wobei Ihre Abwägung nicht korrekt und damit rechtlich zweifelhaft wirkt. Es gibt eine maßgebliche Sach- und Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt für dieses Planverfahren. Zu diesem Zeitpunkt haben wir uns um Optionskaufverträge gekümmert und Ihnen diese vorgelegt zu Prüfung. Damit wurden Fakten geschaffen, die Sie als Gemeinde hätten berücksichtigen können. Zudem handelt es sich bei den drei Eigentümern der noch vorhandenen Altbauten/Resthöfe um Projektbeteiligte, die bereits woanders wohnen bzw. diese Altbauten nicht selbst als ihren Hauptwohnsitz nutzen.</p> <p>Folgende Bewertungsaspekte sprechen zudem für diese Potenzialfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Größe:</u> Auf rund 70ha Potentialfläche können fünf bis sechs Windenergieanlagen bei guten Windbedingungen saubere Energie erzeugen.<u>2. Abstände:</u> Sämtliche Abstandskriterien zu Einzelhäuser und zu den Häusern der Strückhauser Straße von mindestens 600m zu den Windenergieanlagen können eingehalten werden.<u>3. Wohnbauliche Entwicklungspotenziale</u> und die landwirtschaftlichen Betriebe werden durch einen Windpark nicht eingeschränkt. Im Gegenteil die Landwirte/Landeiigentümer können zusätzliche Einnahmen generieren.

	<p>4. Vorhandene Infrastruktur in der Potentialfläche selbst und vorhandene Straßen können genutzt werden, die durch den Betreiber des Windparks ausgebessert werden, ohne die Gemeindekassen zu belasten.</p> <p>5. Keine schutzwürdigen Ziele aus dem aktuellen RROP und dem LRP in und nahe der Potentialfläche sprechen gegen ein mögliches Sondergebiet für die Windenergie.</p> <p>6. Artenschutz: Aktuelle Berichte aus den derzeit durchzuführenden Begutachtungen keine Hinderungsgründe zugunsten der Windenergie.</p> <p>7. Vorbelastung und Synergien: Die Nähe zur DMK Molkerei könnte Synergieeffekte schaffen, da dieses industriell betriebenes Unternehmen ständig hohen Energiebedarf haben wird. Zukunftsversionen wo z.B. aus erneuerbaren Energien Wasserstoff produziert wird, können hier vor Ort entstehen.</p> <p>Wir bitten Sie um Würdigung unserer Stellungnahme und dass unsere Potenzialfläche in die 28. Änderung des FNP Windenergie mit aufgenommen wird.</p> <p>Anlage Potentialfläche Strückhausen</p> 
Beschlussempfehlung	<p>Die Gemeinde hat in ihrem Standortkonzept auf Basis der allgemeinen Kataster-Kartengrundlagen 2022 eine Raumanalyse durchgeführt. Sie schafft auf Basis der amtlichen Informationsgrundlage gleiche Bedingungen für Flächeneigentümer.</p> <p>Zugleich ist eine Einzelabwägung zum vorgetragenen Sachverhalt erfolgt. Es gilt weiterhin die bereits in der Begründung enthaltene Abwägung (siehe auch Abwägung zu Hofschlag GbR 1).</p>

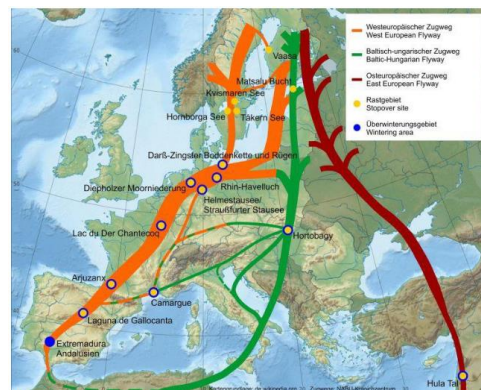
5. Bürgereingabe, 15.05.2023

Eingabe – Bürger 1	<p>Als betroffene Flächeneigentümer haben wir die Planungen der Gemeinde zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wahrgenommen. Wir möchten zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft Stellung nehmen. Die vorgeschlagene Fläche Strückhausen (Präfraum 7a bis 7c) liegt auf unseren Flurstücken, weshalb wir uns am Verfahren beteiligen wollen und vorrangig unsere positive Einstellung gegenüber der Windkraft ausdrücken. Wir als Grundstückseigentümer möchten uns auf das westliche Gebiet zwischen der Colmarer Straße und Colmarfeld bis zur Wilhelm-Rhaden-Straße beschränken. Die Windkraftanlagen würden in westlicher Verlängerung des Windparks Frieschenmoor entstehen. Der Abstand der Potentialfläche zum vorhandenen Windparkgebiet liegt unter 900m. Eine Einkesselung des Ortes Ovelgönne würde mit</p>
--------------------	--

der Potentialfläche nicht entstehen. Die Entfernung des Gebietes zur Ortschaft Ovelgönne ist über 2000m.

Die Fläche im Prüfraum 7a und b wird trotz ihrer hohen Bewertung mit 16 Punkten nicht als Konzentrationszone Windenergie vorgeschlagen. Wie es in der Gesamtbewertung der Prüfräume (Vorläufig) in Abschnitt 5 heißt, wird dennoch auf eine Darstellung als Konzentrationszone verzichtet, weil die Fläche die vorgesehene Raumachse von Nord nach Süd durch das Gemeindegebiet Ovelgönne als Schneise für Zugvögel unterbrechen würde. Wir halten dieses Argument der Raumachsen aus folgenden Gründen nicht für geeignet, die Fläche des Prüfraums 7a und 7b kategorisch auszuschließen. Zumal die Raumachse auch bei anderen Plangebieten in der Gemeinde Ovelgönne nicht berücksichtigt wird.

1. Die grundsätzliche Existenz von Korridoren in diesem Maßstab wird angezweifelt: Wenn eine erhöhte Zugaktivität an besonderen Korridoren angenommen werden kann, so geht es hierbei um sehr großräumige Dimensionen, wie beispielsweise die Landenge bei Gibraltar auf dem Weg der Zugvögel in ihre Winterquartiere auf dem afrikanischen Kontinent. Studien mit besonderen Zugvögeln haben hier gezeigt, dass die Tiere v.a. Wasserflächen meiden. Falls es dauerhafte Korridore für Zugvögel gäbe, würden diese sich nicht an für sie unbekanntes Gemeindegrenzen orientieren, sondern höchstens an der naturräumlichen Ausstattung, weshalb der Wunsch nach freizuhaltenen Nord-Süd und Ost-West-Achsen im Gemeindegebiet nicht nachvollzogen werden kann. Zur klaren Abgrenzung einer Zugroute in einem hier relevanten Maßstab wäre eine Raumnutzungsanalyse notwendig, die jedoch im FNP nicht erwähnt wird. Als Beispiel, in welchem Maßstab Zugrouten vorliegen, soll hier die durch Besenderung von Individuen relativ gut erforschte Art des Kranichs dargestellt werden. Für den Kranich sind beispielsweise folgende Zugkorridore bekannt nach Quellen des NABU-Kranichzentrums, die allerdings keineswegs auf 2.500 m genau die Zugrouten eingrenzen können. Zudem wird die westeuropäische Zugroute des Kranichs deutlich südlicher über der Diepholzer Moorniederung lokalisiert, sodass in der Gemeinde Ovelgönne keine Schneisen notwendig wären:



Quelle: <https://www.kraniche.de/de/zugwege.html>

2. Es ist auch **nicht davon auszugehen, dass Vögel jeglicher Art vorrangig die im FNP-Entwurf vorgesehenen Ost-West- oder Nord-Süd-Schneisen nutzen sollten**. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass aufgrund des im Osten liegenden Vogelschutzgebietes insgesamt hohe Vogelaktivitäten bestehen und die Vögel das gesamte Gemeindegebiet gleichermaßen auch oberhalb und inmitten der bereits drum herum befindenden Windenergieanlagen überfliegen. Details zur Raumnutzung der windkraftsensiblen Arten gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG können lediglich avifaunistische Kartierungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bei Planung konkreter Anlagenstandorte zeigen. Dies kann nicht im Rahmen der FNP-Änderung ohne entsprechende fachliche Untermauerung entsprechender Kartierungen vorweggenommen werden.

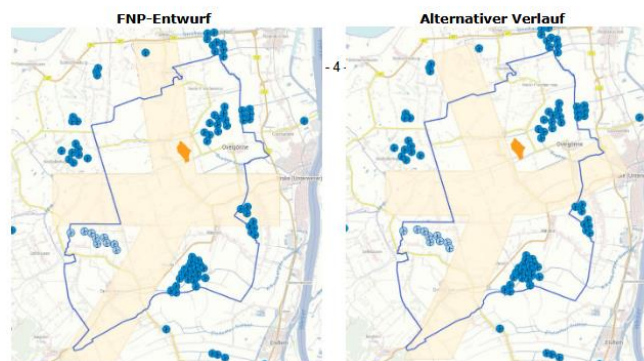
. Zur aktiven Gestaltung von Zugkorridoren, wie es die Gemeinde mit den Raumachsen versucht, wäre ein großräumiges Konzept und der Anschluss an weitere anzunehmende Schneisen außerhalb des Gemeindegebietes notwendig, wie es beispielsweise mit den Vogelschutzgebieten des NATURA 2000-Programms verfolgt wird. Im FNP-Entwurf und der Begründung ist aber keinerlei Bezug zu sonstigen Schutzgebieten, Vogelschutzkonzepten o.Ä. zu finden. Deshalb ist schwer nachvollziehbar, weshalb ausge-rechnet parallel zum bestehenden Vogelschutzgebiet Unterweser eine weitere Trasse freigehalten werden sollte:



In blau die Gemeindegrenzen Ovelgönne, in orange das gegenständliche Potenzialgebiet Colmarfeld, in schwarz die Bestandsanlagen und in grüner Linienschraffur die Vogelschutzgebiete des NATURA 2000-Programms

4. Falls die Freihaltung der Korridore von Windenergieanlagen also tatsächlich entscheidend wäre, ist es schwer nachvollziehbar, weshalb der **Korridor mit Überschneidung bestehender Anlagenstandorte** gelegt wurde, wie die Kartendarstellung unten zeigt.

5. Wenn das Argument der Raumachsen aber angewendet werden soll, ist ein Beleg hierfür beispielsweise durch **Kartierungen von Zug-, Gast und Rastvögeln unverzichtbar**. Aktuell erscheinen die Korridore sehr willkürlich in ihrer Ausdehnung und Lage. Sie beruhen lediglich auf einer Annahme, sodass auch jeder alternative Verlauf den gleichen Anspruch auf Gültigkeit hätte. Es ließen sich alternative Schneisen in der gleichen flächenmäßigen Ausdehnung auch leicht seitlich verschoben konstruieren und würden somit keine Aussparung des Prüfraums 7 zur Folge haben, weshalb die Positionierung der Schneise nicht nachvollzogen werden kann. Das Beispiel unten zeigt, wie sogar unter Beachtung der Bestandsanlagen die Raumachsen durch die Gemeinde Ovelgönne ebenfalls so gelegt werden könnten, dass die Fläche des Prüfraums 7 nicht darin liegt, wie folgender Vergleich zeigt:

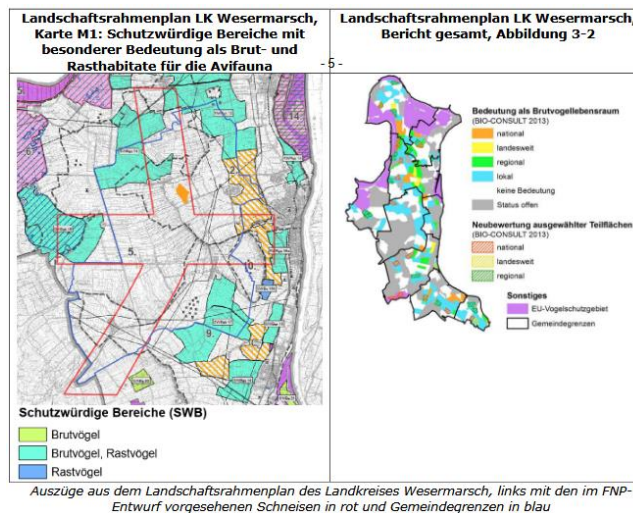


In blau die Gemeindegrenze, in orange die vorgeschlagene Konzentrationszone des Prüfraums 7, als Punktsymbole dargestellt die bestehenden Windenergieanlagen und in hellorange die Raumachsen

6. Im FNP-Entwurf wird an keiner Stelle auf Kartierungsergebnisse o.Ä. verwiesen, die die Lage und Ausdehnung der Schneisen begründen könnten. Dabei wird dies im RR0P

des Landkreises Wesermarsch von 2019 explizit gefordert, für den selbst keine Kartierungen durchgeführt wurden, sondern lediglich die Wertvollen Bereiche für Brut- und Rastvögel verwiesen wird (S. 37 der Strategischen Umweltprüfung des RROP 2019). „Im Rahmen konkreter Vorhaben sind auf der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsebene sämtliche Schutzerfordernisse für alle Teilflächen zu erheben und bewerten, darunter werden ebenfalls neue Erfassungen zu den Brut- und Rastvögeln erfolgen. Sollten Teilräume des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets aus avifaunistischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, könnten Aussparungen der aktuellen Gebietskulisse erfolgen.“ (S. 20 der Begründung) Auch § 2 BauGB, Abs. 4 fordert, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung inkl. Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durchzuführen ist. Auch falls dieses Dokument nachgereicht werden sollte zum vorliegenden Entwurf, ist es nicht nachvollziehbar, wie die Schneisen ohne fachliche Begründung einen so maßgeblichen Einfluss auf die auszuweisenden Konzentrationszonen haben darf.

7. Auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch gibt keinen Anlass zu einer Höherbewertung der Schneisen als freizuhaltende Flächen für Zugvögel, wie die folgenden Kartenauszüge zeigen. Doch auch diese Karten sind methodisch nicht durch Kartierungen o.Ä. untermauert. Darin werden als Grundlage für avifaunistische Themen lediglich die Kategorisierungen als wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel von 1997 herangezogen, weshalb eine Übertragung auf heutige Verhältnisse schwierig erscheint.



Beschlussempfehlung

Im Laufe des Verfahrens ergaben sich gesetzliche Neuregelungen, die in der vorliegende Entwurfsfassung der Offenlegung Beachtung fanden und vormalige Ziele (des Vorentwurfs) beeinflussten.

Wesentlich war, dass durch gesetzliche Neuregelungen verfügt wurde, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (erneuerbarer Energien, Anm. d. V.) sowie dazugehörigen Nebenanlagen im herausragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG, 2023). In Kenntnis von dieser gesetzlichen hohen öffentlichen Gewichtung der Windenergie wurden Standortentscheidungen überdacht und bewertet. Der in der Offenlegung befindliche Entwurfsfassung zur Planung enthält keine Aussagen zu Freihaltekorridoren oder die Bewertung einzelner Standorte mit Wertepunkten.

In der Begründung ist bereits folgender Passus enthalten, der weiterhin als Abwägung für die Standortentscheidung gilt:


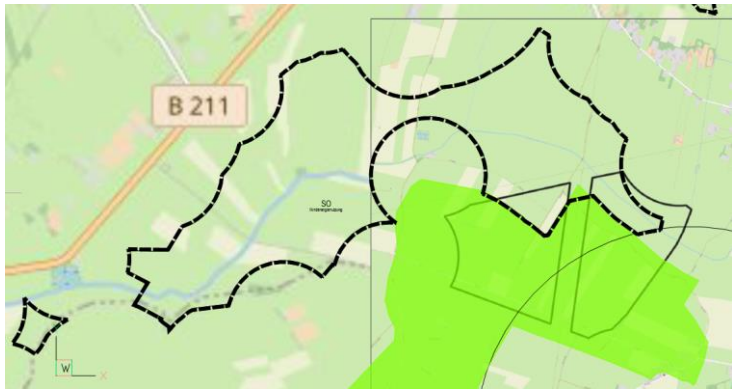


	<div data-bbox="507 271 564 331"></div> <div data-bbox="571 277 713 300">Gemeinde Ovelgönne</div> <div data-bbox="794 277 1171 300">28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie –</div> <div data-bbox="1326 277 1399 300">80 von 83</div> <p data-bbox="512 344 584 387">Zu kleine Prüfräume</p> <p data-bbox="639 344 1410 510">Für einen Teil der ermittelten Prüfräume gilt, dass sie allein infolge ihrer Größe (unter 25 ha) nicht für eine Konzentrationswirkung von WEA im Raum und die Steuerungsabsicht der Gemeinde in Frage kommen. Diese kleinen Prüfräume sind in den nachfolgenden Übersichten als rote Flächen gekennzeichnet. Sodann sind auch Flächen, die als zu schmale Randbereiche (Appendix) größerer Prüfräume vorhanden sind und einer Referenzanlage mit Rotor-in keinen Standort bieten würden, im Rahmen der Flächendarstellung als ungeeignet berücksichtigt worden. Sie wurden nicht in eine Darstellung genommen (siehe hierzu jeweils Kapitel 4.1).</p> <p data-bbox="639 517 1410 748">In Sonderheit wurde auch der nachfolgende Planfall in die Prüfung der Gemeinde eingestellt: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Öffentlichkeit ein Vorschlag eingereicht, im Bereich Strückhausen die ermittelten, zu kleinen und damit für eine Steuerung eher ungeeigneten Prüfräume durch den Kauf von Häusern und deren Abriss in ihrer Fläche zu vergrößern, um einen größeren Prüfraum bzw. Standort zu generieren. Die Gemeinde hat in ihre Abwägung eingestellt, dass dieses Vorgehen im Sinne einer Gleichbehandlung im Grunde dann im Umfeld jedes Prüfraumes in Betracht zu ziehen wäre. Da sich jedoch mit dem vorliegenden Ergebnis im Rahmen der vorfindlichen Situation substantziell ausreichend und in hohem Maße geeignete Flächen für eine Steuerung von WEA bieten, wird diesem Vorgehen kein Gewicht in der Abwägung beigemessen. Die Orientierung erfolgt weiterhin an den Fakten (Berücksichtigung bestehender Wohnhäuser).</p>
Eingabe - Bürger 2	<p data-bbox="475 801 1509 1368">Auch aus folgenden Gründen, von den Raumachsen unabhängigen Argumenten möchten wir dennoch für eine Ausweisung auch dieser Fläche 7 plädieren: Bei den Absendern dieser Stellungnahme liegen Erfahrungen in der Projektierung und dem Betrieb von Windparks vor, weshalb eine Ausweisung dieser Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich zu einer bestmöglichen Nutzung der Fläche gemäß dem FNP führen würde. Hierbei würden wir ein Poolmodell verfolgen, um alle Flächeneigentümer in gleichem Maße und in großer Abstimmung miteinander an der Entwicklung des Windparks zu beteiligen. Zur Sicherung der Flächen und der Rechte sollen zwischen der Projektgesellschaft und den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge geschlossen werden, die die Bündelung der Rechte und damit die Entwicklung des Vorhabens ermöglichen. Ferner soll über unsere Projektgesellschaft die Beauftragung eines Planungsbüros zur Projektentwicklung, der Erstellung eines BImSchG-Genheimigungsantrags und zur Unterstützung des Abschlusses der Gestattungsverträge über die Grundstücke in den geplanten Sonstigen Sondergebieten erfolgen. Mit all diesen Schritten haben wir bereits in verschiedenen Windparks Erfahrungen gesammelt und können größtmögliche Effizienz bei der Entwicklung des Windparks versprechen.</p> <p data-bbox="475 1379 1509 1626">Wir möchten insbesondere auf die kommunale Wertschöpfung des Vorhabens hinweisen. Bei erfolgreicher Errichtung der WEA und dem sich anschließenden Betrieb über mindestens 20 Jahre, wird eine erhöhte Kaufkraft in der Gemeinde generiert, da die Pachteinnahmen und auch die zukünftigen Erträge der Gesellschaft überwiegend bei Personen in der Region verbleiben. Ferner wird der Sitz der Projektgesellschaft in der Gemeinde Ovelgönne sein. Die mit den Gewerbesteuern verbundenen Zahlungen der Gesellschaft bleiben zu 100 % bei der Gemeinde Ovelgönne.</p> <p data-bbox="475 1637 1509 1953">Auch möchten wir die neue Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) durch den § 6 „Finanzielle Beteiligung der Kommunen“ hervorheben. Die dort beschriebene zugelassene Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 möchten wir der Gemeinde Ovelgönne, die allein von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen ist, ermöglichen. Der Umring von 2.500 m um die vorgesehene Konzentrationszone liegt vollständig im Gemeindegebiet Ovelgönne, sodass die Zahlung in voller Höhe ohne Zweckbindung der Gemeinde zur Verfügung stehen würde:</p>

	
Beschlussempfehlung	<p>Ausschlaggebend für die Standortentscheidungen sind die allgemeinen räumlichen städtebaulichen Kriterien des Standortkonzeptes auf Basis der Informationen, die zum Zeitpunkt der Planerstellung im amtlichen Kartenwerk vorliegen.</p> <p>Die Gemeinde kann mit diesen Grundlagen eine substantielle und ausreichende Flächenkulisse für die Windenergienutzung vorlegen. Sie ist nicht gehalten, jeden weiteren - unter bestimmten Bedingungen ebenfalls entwickelbaren und geeigneten - Standort in die Betrachtung zu nehmen, soweit die Flächenziele bereits anderweitig erreicht sind.</p> <p>Die Hinweise auf die fachliche Qualifikation und Expertise der Antragsteller, die Vorteile für die kommunale Wertschöpfung sowie finanzielle Beteiligung von Kommunen werden zur Kenntnis genommen und werden auch nicht bestritten.</p>

6. VSB Neue Energien Deutschland GmbH, 15.05.2023










Eingabe - VSB 1	<p>Stellungnahme zum Prüfraum „südöstlicher Bereich des Standortes Oldenbroker Feld“</p> <p><u>Sachverhalt:</u> Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die „VSB Neue Energien Deutschland GmbH“ bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Osnabrück, Potsdam, Kassel, Regensburg und Erfurt ansässig. Niedersachsen war bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Bundesland für uns bei der Planung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Niedersachsen bis 2015 zurück. Seit 2020 sind wir verstärkt im Landkreis Wesermarsch aktiv und auch im Gemeindegebiet Ovelgönne. Unser Ziel ist es, ein Projekt zu entwickeln, dass für die Gemeinde und die Bevölkerung einen Gewinn darstellt. Aus diesem Grund ist uns eine transparente Kommunikation sowie eine frühzeitige und weitreichende Beteiligung besonders wichtig. Daher haben wir bereits den Kontakt zu Flächeneigentümer*innen gesucht. Der überwiegende Anteil der Flächeneigentümer*innen spricht sich bereits für das erarbeitete Gebiet aus. Wir regen daher der Gemeinde Ovelgönne an, die aus der Anlage 1 ersichtliche, schwarz umrandete Fläche an der Grenze zu Elsfleth (im südöstlichen Bereich des Standortes Oldenbroker Feld) in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen.</p> <p><i>Anlage Karte</i></p>
-----------------	--

	
Beschlussempfehlung	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich ein Großteil der Flächenbesitzer im beantragten Gebiet für die Übernahme als Windparkfläche ausgesprochen hat.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet für die Flächenkulisse der 28. Änderung ihres Flächennutzungsplanes jedoch nach räumlich-städtebaulichen Kriterien. Eigentumsrechtliche Fragen, Zustimmungen, Ablehnungen etc. zu Flächen sind demgegenüber nicht wesentlich.</p>
Eingabe – VSB 2	<p>Die von VSB betrachtete Fläche „Oldenbrok Süd“ liegt in einem vom Landkreis Wesermarsch ausgewiesenen Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Vgl. Regionales Raumordnungsprogramm). Aus unserer Sicht spricht dieser Status nicht gegen die Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet für Windenergie. Aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der zunehmenden „Vermaisung“ im Gebiet in den vergangenen Jahren hat das Potenzial für Wiesenbrüter sich erheblich verringert. Zu dieser Einschätzung kommt das von VSB beauftragte Gutachterbüro ARSU GmbH im Rahmen einer Großvogeluntersuchung 2022 für den geplanten Windpark. Sofern dennoch ein Zielkonflikt zwischen der Ausweisung als VRG Grünlandbewirtschaftung und der Darstellung der Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie angenommen wird, besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Ovelgönne einen Antrag auf Zielabweichungsverfahren stellt. Die Voraussetzungen für eine Zielabweichung liegen aus unserer Sicht vor.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Ein Teil der beantragten Fläche liegt innerhalb der Sonderbaufläche Windenergie des Teilbereiches 7 (siehe nachfolgende Übertragung) und ist somit berücksichtigt.</p> <p>Der größere Bereich liegt jedoch innerhalb des Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung.</p>  <p>In einer Abstimmung mit dem Landkreis und vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Belange wird auf eine Nutzung der Flächen für die Windenergie verzichtet, der vorgetragene der Belang der Raumordnung wird höher gewichtet.</p>



	<p>Im frühzeitigen Planverfahren wurde eine möglichen Nutzung der Vorranggebiete der Grünlandbewirtschaftung für die Windenergie seitens der Gemeinde angeregt und hinterfragt. Der Landkreis Wesermarsch würde nach aktuellem Diskussions- und Sachstand einer Zielabweichung und der Nutzung der Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen. Zur Konfliktvermeidung berücksichtigt die gewählte Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP keine Standorte innerhalb von Vorranggebieten der Grünlandnutzung. Es bestehen alternative Flächenmöglichkeiten für die Gemeinde.</p>
Eingabe – VSB 3	<p>Im Gebiet ist ein möglicher Brutplatz des Seeadlers in ca. 1.000 m zum geplanten Windpark „Oldenbrok Süd“ bekannt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden valide Aussagen über regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Flugbewegungen des Seeadlers über eine Habitatpotenzialanalyse bestimmt. Sofern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, stehen Vermeidungsmaßnahmen bis hin zum Einsatz eines Antikollisionssystems zur Verfügung, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken (Vgl. § 45 b BNatSchG). Aus fachlicher Sicht sind mögliche Konflikte mit einem solchen technischen System gut lösbar. Insbesondere da es sich beim Seeadler um eine sehr große und hervorragend detektierbare Art handelt. Aus unserer Sicht kann der Seeadler-Brutplatz der Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet für Windenergie nicht entgegenstehen.</p> <p>Etwaige verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Nach unserer Einschätzung stehen somit der Berücksichtigung des Gebietes für die Windenergienutzung keine Hindernisse entgegen. Der Windenergie kann hier mit minimalem Konfliktpotenzial zusätzlicher und dringend notwendiger Raum verschafft werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Fläche könnten zusätzlich ca. 206 ha Raum für Windenergie gegeben werden. Wir möchten Sie hiermit bitten, dass oben beschriebene Gebiet erneut unter Berücksichtigung unserer Ausführungen auf seine Aufnahme als Sondergebiet für die Windenergienutzung hin zu prüfen.</p> <p>Soweit erforderlich, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, um unseren Vorschlag in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise zum Seeadler werden zur Kenntnis genommen, sie ändern jedoch nichts am Sachverhalt des Vorranggebietes der Landkreises Wesermarsch für die Grünlandnutzung.</p> <p>Die raumordnerischen Belange werden in Abstimmung mit dem Landkreis höher gewichtet als ein möglicher Standort an dieser Stelle für die Windenergie. Diese Abwägung ist der Gemeinde möglich, da insgesamt ein ausreichendes und substantielle Potential an geeigneten Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet zur Verfügung steht.</p>

7. SE Bruns GbR, Moorseiter Straße 75, Ovelgönne, 12. Juni 2023 (die Stellungnahme ist außerhalb der Auslegungsfrist eingegangen)

Eingabe	<p>Wir sind Eigentümer einer Grünlandfläche, die in dem Vorentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (hier: Sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie mit integrierter Standortanalyse) des Planungsbüros P 3 für die Gemeinde Ovelgönne als „Südl. Culturweg“, Prüfraum 16, Position 4.16 bezeichnet wurde.</p> <p>Wir beantragen hiermit, die Aufnahme der oben genannten Fläche in die Gebietskulisse/Windkraftstandort der 28. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ovelgönne.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Fläche hält nach Baurecht und F-Plan-Vorgaben alle Abstände zu geschlossener Wohnbebauung und Einzelbebauung ein. Gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechen keine naturschutzfachlichen Gründe. Die Restriktion, die die Gemeinde Ovelgönne in der Planungsphase vorgebracht hat, entfällt. Diese war begründet dadurch, dass das Gebiet alleine zu klein sei und es zu keiner gewünschten Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) kommen würde. Mit Beschluss der Gemeinde Rastede, angrenzend das Windkraftgebiet „Hankhauser Moor“ auszuweisen und die Planung dort voranzutreiben, entsteht in einem räumlich funktionalen Zusammenhang ein Windpark von beträchtlicher Größe, der gemeindeübergreifend, durch die Ausweisung der antragsgegenständlichen Fläche, eine Abrundung erführe, da es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handelt. In diesem Zusammenhang sei auf die Drucksache 90/2022 hingewiesen. Hier wurde eine Einzelanlage samt Standort in den F-Plan aufgenommen, mit der Begründung: „Der 10 H-Abstand würde eingehalten“. Diese Anlage steht, wie auch im F-Plan, der nun verfahrensgegenständlich ist, zu erkennen, nicht im Abrundungsbereich des Windparks „Oldenbroker Feld“. Hier wurde ein Präzedenzfall geschaffen.</p> <p>Weiter ist die Peripherie der Fläche im regionalen Energiekonzept für Freiflächen PV als hellgrün, also Gunstflächen 2. Ordnung, zum Ausbau der Photovoltaik dargestellt. Sie werden also infrastrukturell vorgeprägt sein, sobald dort die Planungen abgeschlossen sind.</p> <p>Im Zuge der Energiewende besteht gesamtgesellschaftlicher Konsens darüber, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangebracht werden soll. Wir bitten daher, unseren Antrag auf Ausweisung der Windenergiefläche positiv zu bescheiden.</p>						
Beschlussempfehlung	<p>Eine Aufnahme in die Gebietskulisse im derzeitigen Verfahren der 28. Änderung des FNP erfolgt nicht. Die derzeit vorgesehenen Konzentrationsbereiche sind geeignet, ausreichend und bieten der Windenergie substanziell Raum.</p> <p>Es handelt sich um den Prüfraum 16 – südlich Culturweg, der nachfolgend aus den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung resultiert.</p> <p>Auszug aus dem Material der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p style="text-align: center;">4,16 Prüfraum 16 – Südlich Culturweg</p> <table border="1" data-bbox="488 1753 991 2085"><thead><tr><th data-bbox="488 1753 624 1771">Lage im Gemeindegebiet</th><th data-bbox="624 1753 991 1771">Kartengrundlage und Luftbild</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="488 1771 624 1928"></td><td data-bbox="624 1771 991 1928"></td></tr><tr><td data-bbox="488 1928 624 2085"></td><td data-bbox="624 1928 991 2085"></td></tr></tbody></table>	Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild				
Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild						
							
							



	<p>Auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Rastede direkt angrenzend einen Windparkstandort plant, besteht für die Gemeinde Ovelgönne kein Erfordernis, ihre bisherigen Verfahrensschritte neu aufzunehmen und eine weitere Fläche auszuwählen.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Ovelgönne wird bei Bedarf gesondert und zu gegebener Zeit über die Stellungnahme entscheiden.</p> <p>Es ist legitim, dass die Gemeinde Ovelgönne zunächst die finalen Planungsentscheidungen der Gemeinde Rastede abwartet und erst nach einer Genehmigung angrenzender Planungen der vorliegende Antrag neu beraten wird.</p>
--	--

B) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	-

C) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage der Planung

Planzeichnung	Keine Änderungen.
Standortkonzept	Keine Änderungen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Klarstellung zu den Abstandsflächen zu Leitungstrassen und überörtlichen Straßen
Umweltbericht	Keine Änderungen.
